Anlage 10

Begründung Teil A –städtebauliche Aspekte-

Stadt Wassenberg

STADT WASSENBERG

56. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Orsbeck

Bereich „Orsbecker Feld“

Begründung Teil A

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

1. VORBEMERKUNGEN
1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der 56. Änderung des Flächennutzungsplans
1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / des Verfahrens
1.3 Hinweis auf Teil B: Umweltbericht

2. LAGE IM RAUM

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN
3.1 Landesplanung
3.2 Regionalplanung
3.3 Sonstige Planwerke

4. INHALT DER 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
4.1 Geltende Fassung
4.2 Geänderte Fassung

5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN
5.1 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild
5.2 Verkehr
5.3 Ver- und Entsorgung
5.4 Immissionen / Emissionen
5.5 Bergbau / Altlasten
5.6 Naturhaushalt / Ökologie
5.7 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur
5.8 Sachgüter
5.9 Klimaschutz und -anpassung

6. FLÄCHENBILANZ

ANLAGE
Flächennutzungsplan

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der 56. Änderung des Flächennutzungsplans

Südlich des Stadtkerns von Wassenberg soll in verkehrsgünstiger Lage für Schulen, Sportvereine und zu Wohngebieten südöstlich des Verkehrsknotenpunktes L 117 und B 221 eine Freiluftsportanlage ausgebaut werden. Die Bestandssportanlage mit Rasen- und Tennenspielfeld wird entsprechend integriert. Die im derzeitigen Flächennutzungsplan südlich angrenzende und ausgewiesene Wohnbaufläche wird den Zielen der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" angepasst.

Die Gesamtflächengröße unter Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Wohnbaufläche beträgt 96.799 m² ~ 9,7 ha.

Hierzu ist es erforderlich, im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg die bisherige „Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu ändern.

Darüber hinaus müssen die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz, Schutzpflanzung/Grünzone und Spielplatz" ebenfalls den Gemeinbedarfsflächen angepasst werden.

Die Stadt Wassenberg verfolgt mit der 56. FNP-Änderung, die im Rahmen des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld" vollzogen wird,

- eine zentrale, bedarfsgerechte, moderne und verkehrstechnisch günstig gelegene Freiluftsportstätte für Schulen und Vereine zu entwickeln

sowie

- die im derzeitigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen des Ortsteils Orsbeck im Bereich der Heinsberger und Weilerstraße zu ergänzen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde seitens der Bezirksregierung Köln im Februar 2016 der 56. Änderung des Flächennutzungsplans über die Umwandlung der vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" zugestimmt.

Zur Erfüllung der Nachhaltigkeit für die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen gem. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat die Stadt Wassenberg für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Ersatzflächen nachgewiesen.

Die Umsetzung der vorhandenen, landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Grünflächen erfolgt ausschließlich nach Abschluss des durchzuführenden Umlegungsverfahrens. In diesem Verfahren wird – in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern und der Stadt Wassenberg – sichergestellt, dass entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB die vorliegenden Flächen behandelt werden und gemäß § 201 BauGB die Existenz durch eine landwirtschaftliche Nutzung nicht gefährdet ist. Somit werden sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen behandelt bzw. gesichert.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rats der Stadt Wassenberg hat am 23.06.2016 beschlossen, das Verfahren entspr. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Orsbecker Feld" nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weiterzuführen.

Am 30.03.2017 wurde unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom Rat der Stadt Wassenberg das Verfahren der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB festgelegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / des Verfahrens

Dem Verfahren liegen folgende Gesetze zugrunde:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722,1731)

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetztes vom 13.10.2016 (BGBl. I, S. 2258, S. 2348)

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

- **Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)

- **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)*
  * Nach § 84 Absatz 1 tritt das Gesetz am 25. November 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt § 58 Absatz 2 bis 5 nach § 84 Absatz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

- **Landesplanungsgesetz (LPIG NW)** zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 03.05.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)

- **Wasserschutzgebietsverordnung Stadt Wassenberg,** Kreiswasserwerk Heinsberg, 21.03.1994

1.3 Hinweis auf Teil B: Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist im Rahmen des Planverfahrens ein Umweltbericht in Verbindung mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I zu erarbeiten. Die Gutachten liegen der Begründung Teil A als gesonderter Teil B bei.

2. LAGE IM RAUM

Der Änderungsbereich liegt südlich des Kreuzungsbereichs L 117 mit der B 221 (Heinsberger Straße) sowie nordwestlich der Weilerstraße.

Die geplante Freiluftsportanlage umfasst

- die vorhandene, bestandsgeschützte Sportanlage im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 30 „Rasensportplatz Orsbeck" mit zwei Spielfeldern (Rasenspielfeld und Tennenplatz) einschl. Parkplatzflächen mit Zufahrt von der Weilerstraße, Sportlerheim und landschaftsgerechter Eingrünung mit Verwallung im Norden, im Süden und Osten bis zum Myhler Bach

- landwirtschaftliche Flächen zwischen L 117 und B 221

- teillandwirtschaftliche Nutzflächen südlich des Myhler Bachs

- den vorhandenen Feldweg mit Baumreihe und dem teilweise kleinräumig renaturierten Myhler Bach zwischen B 221 und Inseln im Myhler Bach.

Die derzeitig ausgewiesenen Wohnbauflächen schließen im Süden als

- landwirtschaftliche Nutzflächen
- brachgefallene Obstwiese
- Baumschulgelände
- Gartenland

an die Freiflächen der Freiluftsportanlage an und werden im Westen von der B 221 und im Osten von den Gärten der Wohnbebauung entlang der Weilerstraße in Wassenberg-Orsbeck begrenzt.

Die Gesamtfläche für die Freiluftsportanlage, die Freiflächen und die angepasste Wohnbaufläche umfasst eine Größe von **96.799 ~ 9,7 ha** einschl. der vorhandenen Grünflächen sowie potenziellen Ausgleichsflächen mit Integration des Myhler Bachs.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW), Teil A „Zentralörtliche Gliederung", ist die Stadt Wassenberg als Mittelzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur eingestuft. Die L 117 verbindet die Stadt Wassenberg mit dem Autobahnanschluss BAB 46, welcher im Ortsteil Ratheim der Stadt Hückelhoven liegt. Die B 221 / B 221 n stellt eine überregionale Verkehrsverbindung dar. Die Stadt Wassenberg ist über ÖPNV (Bus) erreichbar.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vom 28.01.2003 stellt für das Plangebiet allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Flächen für die Landwirtschaft dar.

Mit Verfügung vom 16.Februar 2016 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

3.3 Sonstige Planwerke

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht
Gemäß der Flächennutzungsplandarstellung ist das Plangebiet als Wohnbaufläche, Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz, Grünflächen Schutzpflanzung/Grünzone und als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Naturschutzgebiete
Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:
Lt. Landschaftsplan II / Wassenberger Riedelland (geändert 2003) liegen Teile des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet – Kreis Heinsberg (4802-019). Der Träger der Landschaftsplanung hat der vorgelegten 56. FNP-Änderung nicht widersprochen. Dies bedeutet, dass nach Rechtskraft des B-Plans 86 „Orsbecker Feld" der Landschaftsschutz entsprechend § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW zurücktritt.

Natura 2000:
Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:
Biotope gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:
Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:
Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

3 INHALT DER 56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

4.1 Geltende Fassung

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich derzeit Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, Wohnbauflächen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz und Schutzpflanzung / Grünzone" gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum B-Plan 86 „Orsbecker Feld" ist eine künftige Darstellung als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geplant. Die Wohnbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Nr. 1 BauNVO sind bereits entsprechend dargestellt und müssen angepasst werden.

4.2 Geänderte Fassung

Die Darstellung der Flächen im derzeitigen Flächennutzungsplan entspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Wassenberg und der zukünftig beabsichtigten Nutzung des Änderungsbereichs. Die wesentlichen Ziele der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Entwicklung einer zentralen, bedarfsgerechten, modernen und verkehrstechnisch günstig gelegenen Freiluftsportstätte für Schulen und Vereine

- die Entwicklung von gliedernden und ökologisch bedeutenden Grünflächen mit Integration des umzulegenden Myhler Bachs

sowie

- die Ergänzung und Anpassung von im derzeitigen FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen des Ortsteils Orsbeck im Bereich der Heinsberger Straße und der Weilerstraße.

Dies erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld", so dass Planungsrecht nach § 10 Abs. 1 BauGB kurzfristig geschaffen werden kann.

Der in Kap. 2 beschriebene und in der Planzeichnung abgegrenzte Bereich wird daher in der 56. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude", als verändertes WA-Gebiet und als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutz und Ausgleichspflanzung (Grünzone) mit Integration des Myhler Bachs sowie als Spielplatz dargestellt.

4 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

5.1 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich befindet südlich der L 117, so dass davon auszugehen ist (vgl. Bebauungsplan Nr. 86 im Parallelverfahren), dass neben der Freiluftsportanlage und den Grünflächen eine adäquate, ortsrandtypische Bebauung entstehen wird.

5.2 Verkehr

Die Erschließung erfolgt sowohl von der B 221 (Heinsberger Straße) als auch von der Weilerstraße.

Bei der Verkehrsuntersuchung (Stand 30. Januar 2017, Büro Schädlich) wurde die Leistungsfähigkeit ermittelt und die spätere verkehrssichere Ausgestaltung der Anbindung von der B 221 (Heinsberger Straße) gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS nachgewiesen. Hierbei wurden die Analysebelastungen von Straßen NRW für die Knotenpunkte B 221 (Heinsberger Straße) / L 117 und L 117 / Weilerstraße berücksichtigt.

Der Ausbau der vorhandenen Sportplatzerschließung wird als zusätzliche Erschließung für das gesamte Gemeinbedarfsgebiet bis in die Kernzone durchgeführt.

5.3 Ver- und Entsorgung

Das Änderungsgebiet wird an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen und das anfallende Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt.

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser der privaten Wohnbauflächen soll weitestgehend auf den Grundstücken versickern. Eine Versickerung ist objektbezogen zu untersuchen und zu beantragen. Das anfallende Oberflächenwasser der Straßen wird gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg dem Kanalnetz zugeführt.

Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

Die Energie- und Trinkwasserversorgung wird durch die Versorgungsträger sichergestellt.

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen befindet sich eine Landesgrundwasser-Messstelle, die als solche erhalten, gesichert und befahrbar bleiben muss.

5.4 Immissionen / Emissionen

Mögliche Belastungen durch Verkehrs- und Sportlärm sowie Lichtimmissionen werden durch Schutzmaßnahmen (naturnahe und technische Lärmschutzmaßnahmen, zeitliche Bindungen für die Sportplatzbeleuchtung) nach den Vorgaben eines Lärmgutachtens auf das zulässige Maß kompensiert.

5.5 Bergbau / Altlasten

Das Plangebiet liegt innerhalb des bergbaulichen Nutzungsrechts „Berechtsame auf Steinkohle".

In der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen i. M. 1 : 350.000 liegt das Plangebiet in der Erdbebenklasse 2 und der geologischen Untergrundklasse T. In diesem Zusammenhang wird für Bauwerke auf die Bedeutungskategorie der DIN 4149 : 2005 hingewiesen.

Im Bereich der vorhandenen Sportplatzfläche ist der Verlauf der geologischen Störungen „Rurrand" und „Zandberg" festzustellen. Für evt. Baumaßnahmen auf dieser Fläche für den Gemeinbedarf werden detaillierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Im Änderungsgebiet (Teilbereich WA-Ausweisung) sind keine Altlastenverdachtsflächen gemäß Altlastenkataster bekannt und auf Grund der bisherigen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Teilflächen der im Plangebiet liegenden Flächen für den Gemeinbedarf liegen auf der Altlastenverdachtsfläche „Wassenberg Nr. 37". Im Rahmen von durchgeführten Rammkernsondierungen einer sogenannten Erstbewertung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

5.6 Naturhaushalt / Ökologie

Artenschutz

Im Rahmen des Verfahrens ist ein Umweltbericht (vgl. Teil B der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes) sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 erstellt worden (ASP). Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" ist für die Flächennutzungsplanung gem. 3.1 lediglich eine überschlägige Vorabschätzung – Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) erforderlich.

Die entsprechend durchgeführte Untersuchung der Stufe 1 ergab, dass eine weitergehende Prüfung der Stufe II im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich erscheint. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im raumbeanspruchenden Bestand sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Sportflächen mit Freiflächen, Gartenland, Obstwiesenbrachen sowie eine ehemalige Baumschulfläche. Sie weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften als gering eingestuft. Trotzdem werden zum Erhalt und zur Förderung potenzieller Lebensgemeinschaften einzelne Strukturelemente, wie die vorhandenen Obstbäume, in das Plankonzept integriert.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. D.h. gesonderte Kartierungen wurden nicht durchgeführt bzw. müssen nicht durchgeführt werden.

Teil B: Umweltbericht

Die übrigen umweltrelevanten Belange sind dem Teil B: Umweltbericht zu entnehmen.

5.7 Denkmal- und Bodendenkmal / Baukultur

Im FNP-Änderungsgebiet und seiner Umgebung sind weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt.

5.8 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

5.9 Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß der BauGB Novelle 2011 ist Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung, die Inanspruchnahme neuer Flächen so weit wie möglich zu reduzieren sowie kompakte Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte zu fördern.

Großflächige, Klima verändernden bzw. den Landschaftsraum verändernden Versiegelungen werden auf das ökologisch vertretbare Maß reduziert.

Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate im Plangebiet werden durch die Überbauung reduziert. Mögliche Verluste von Gehölzen dürften zu einer Zunahme der Windintensität im Plangebiet führen, werden jedoch durch intensive Neupflanzungsmaßnahmen ausgeglichen. Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

6. FLÄCHENBILANZ

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans stellt in seinem Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. Nr. 1 BauNVO eine Flächengröße von 96.799 m² ~ 9,68 ha dar.

Wassenberg, den 23.10.2017

STADT WASSENBERG
Der Bürgermeister
Im Auftrag

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER
Landschaftsarchitekten
Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45
E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de